

Norm und ggf. Änderungsgrund	bisherige Regelung	zukünftige Regelung																				
<p>§ 14 Anmeldung, Benutzung und Rückgabe von Abfallgefäßen Absatz 2 erster Absatz</p>	<p>Die erforderlichen Abfallgefäße werden vom Landkreis beschafft und den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 zur Benutzung zur Verfügung gestellt. Sie bleiben Eigentum des Landkreises. Mehrere Verpflichtete können auf schriftlichen Antrag Abfallgefäße gemeinsam nutzen (Gefäßgemeinschaften). Der Antrag muss von allen Verpflichteten unterzeichnet sein, einen von ihnen zur Zahlung der Gebühren verpflichten und regeln, dass der zur Zahlung Verpflichtete allein über die Gefäßausstattung bestimmt. Gefäßgemeinschaften sind nur zulässig, wenn sich die Wohnungen der Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 im selben Gebäude oder in direkter Nachbarschaft befinden.</p>	<p>Die erforderlichen Abfallgefäße werden vom Landkreis beschafft und den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 zur Benutzung zur Verfügung gestellt. Sie bleiben Eigentum des Landkreises. <u>Die Benutzung fremder Abfallgefäße ist nicht erlaubt.</u> Mehrere Verpflichtete können auf schriftlichen Antrag Abfallgefäße gemeinsam nutzen (Gefäßgemeinschaften). Der Antrag muss von allen Verpflichteten unterzeichnet sein, einen von ihnen zur Zahlung der Gebühren verpflichten und regeln, dass der zur Zahlung Verpflichtete allein über die Gefäßausstattung bestimmt. Gefäßgemeinschaften sind nur zulässig, wenn sich die Wohnungen der Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 im selben Gebäude oder in direkter Nachbarschaft befinden.</p>																				
<p>§ 19 Gebührensschuldner Absatz 3</p>	<p>Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.</p>	<p><u>Gebührensschuldner sind alle dem Haushalt nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 zugehörigen Personen. Diese haften als Gesamtschuldner.</u></p>																				
<p>§ 19 Gebührensschuldner Absatz 5</p>	<p>Die Städte und Gemeinden teilen dem Landkreis die zur Gebührenerhebung notwendigen Daten mit. Die Gebührenschuldner werden darüber mit dem Abfallgebührenbescheid unterrichtet.</p>	<p>Die Städte und Gemeinden teilen dem Landkreis die zur Gebührenerhebung notwendigen Daten mit. Die Gebührenschuldner werden darüber mit dem Abfallgebührenbescheid unterrichtet. <u>Der Gebührenbescheid wird nur einem Haushaltszugehörigen (Rechnungsempfänger) zugestellt.</u></p>																				
<p>§ 20 Benutzungsgebühren Absatz 1 Nr. 2</p>	<p>2. Die zusätzlich zum Grundbetrag nach Nr. 1 zu entrichtende Leistungsgebühr (Leerungsgebühr) für die Entleerung des Abfallbehälters bemisst sich am Nutzinhalt des zur Entleerung bereitgestellten Müll-Groß-Behälters (MGB) und beträgt pro Bereitstellung für einen</p> <table border="1" data-bbox="459 1125 1086 1268"> <thead> <tr> <th>Behältergröße</th> <th>Leerungsgebühr pro Abfuhr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>60-I-MGB</td> <td>1,40 €</td> </tr> <tr> <td>120-I-MGB</td> <td>2,80 €</td> </tr> <tr> <td>240-I-MGB</td> <td>5,60 €</td> </tr> <tr> <td>1,1-cbm-Container</td> <td>36,50 €.</td> </tr> </tbody> </table> <p>Eine Leistungsgebühr (Leerungsgebühr) für die Entleerung der Abfallbehälter für Altpapier (Abfälle zur Verwertung) wird nicht erhoben.</p> <p>Mit Nebenwohnsitz (Zweitwohnsitz) polizeilich gemeldete Personen werden grundsätzlich nicht zur Entrichtung von Abfallgebühren veranlagt. Sofern diese jedoch wahlweise an der öffentlichen Abfallentsorgung teilnehmen wollen, erfolgt die Gebührenveranlagung entsprechend der vorgenannten Regelungen (Ziffer 1 und 2).</p>	Behältergröße	Leerungsgebühr pro Abfuhr	60-I-MGB	1,40 €	120-I-MGB	2,80 €	240-I-MGB	5,60 €	1,1-cbm-Container	36,50 €.	<p>2. Die zusätzlich zum Grundbetrag nach Nr. 1 zu entrichtende Leistungsgebühr (Leerungsgebühr) für die Entleerung des Abfallbehälters bemisst sich am Nutzinhalt des zur Entleerung bereitgestellten Müll-Groß-Behälters (MGB) und beträgt pro Bereitstellung für einen</p> <table border="1" data-bbox="1276 1125 1904 1268"> <thead> <tr> <th>Behältergröße</th> <th>Leerungsgebühr pro Abfuhr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>60-I-MGB</td> <td><u>2,30 €</u></td> </tr> <tr> <td>120-I-MGB</td> <td><u>3,50 €</u></td> </tr> <tr> <td>240-I-MGB</td> <td><u>5,95 €</u></td> </tr> <tr> <td>1,1-cbm-Container</td> <td><u>29,80 €.</u></td> </tr> </tbody> </table> <p>Eine Leistungsgebühr (Leerungsgebühr) für die Entleerung der Abfallbehälter für Altpapier (Abfälle zur Verwertung) wird nicht erhoben.</p> <p>Mit Nebenwohnsitz (Zweitwohnsitz) polizeilich gemeldete Personen werden grundsätzlich nicht zur Entrichtung von Abfallgebühren veranlagt. Sofern diese jedoch wahlweise an der öffentlichen Abfallentsorgung teilnehmen wollen, erfolgt die Gebührenveranlagung entsprechend der vorgenannten Regelungen (Ziffer 1 und 2). <u>Bei einer für ei-</u></p>	Behältergröße	Leerungsgebühr pro Abfuhr	60-I-MGB	<u>2,30 €</u>	120-I-MGB	<u>3,50 €</u>	240-I-MGB	<u>5,95 €</u>	1,1-cbm-Container	<u>29,80 €.</u>
Behältergröße	Leerungsgebühr pro Abfuhr																					
60-I-MGB	1,40 €																					
120-I-MGB	2,80 €																					
240-I-MGB	5,60 €																					
1,1-cbm-Container	36,50 €.																					
Behältergröße	Leerungsgebühr pro Abfuhr																					
60-I-MGB	<u>2,30 €</u>																					
120-I-MGB	<u>3,50 €</u>																					
240-I-MGB	<u>5,95 €</u>																					
1,1-cbm-Container	<u>29,80 €.</u>																					

		<u>nen Zeitraum von lediglich bis zu drei Monaten erfolgten Kurzzeitgestellung von Abfallbehältern (Restmüll- und ggf. Papiergefäß) wird zusätzlich zu den Grund- und Leerungsgebühren eine Gestellungsgebühr pro Gefäß in Höhe von 26,00 € erhoben.</u>
§ 20 Benutzungsgebühren Absatz 3	Die Benutzungsgebühren für die zusätzliche Entsorgung von Sperrmüll, Haushaltskühl- oder -großgeräten nach §§ 11 Abs. 3 und 16 betragen für a) die zusätzliche Abfuhr von Sperrmüll je Abfuhr (max. 1 cbm) 35,00 € b) die zusätzliche Abfuhr von Haushaltsgroßgeräten je Gerät 18,00 € c) die zusätzliche Abfuhr von Kühlgeräten je Gerät 18,00 € d) die zusätzliche Abfuhr von Fernsehgeräten je Gerät 9,00 €	Die Benutzungsgebühren für die zusätzliche Entsorgung von Sperrmüll, Haushaltskühl- oder -großgeräten nach §§ 11 Abs. 3 und 16 betragen für a) die zusätzliche Abfuhr von Sperrmüll je Abfuhr (max. 1 cbm) <u>33,00 €</u> b) die zusätzliche Abfuhr von Haushaltsgroßgeräten je Gerät <u>16,00 €</u> c) die zusätzliche Abfuhr von Kühlgeräten je Gerät <u>16,00 €</u> d) die zusätzliche Abfuhr von Fernsehgeräten je Gerät <u>16,00 €</u>
§ 20 Benutzungsgebühren Absatz 4 b)	b) Kompostierfähigen Gartenabfällen (§ 5 Abs. 7) 107,00 €/t. Für die Anlieferung von Kleinmengen mit Nettogewichten unterhalb der Mindestlasten der Waagen (200 kg) werden Pauschalgebühren erhoben: 1) bei 0 kg bis ca. 50 kg 3,00 € je Anlieferung 2) bei mehr als 50 kg bis ca. 100 kg 8,00 € je Anlieferung 3) bei mehr als 100 kg bis ca. 150 kg 13,50 € je Anlieferung 4) bei mehr als 150 kg bis ca. 200 kg 18,50 € je Anlieferung.	b) Kompostierfähigen Gartenabfällen (§ 5 Abs. 7) <u>168,18 €/t.</u> Für die Anlieferung von Kleinmengen mit Nettogewichten unterhalb der Mindestlasten der Waagen (200 kg) werden Pauschalgebühren erhoben: 1) bei 0 kg bis ca. 50 kg <u>5,00 €</u> je Anlieferung 2) bei mehr als 50 kg bis ca. 100 kg <u>12,50 €</u> je Anlieferung 3) bei mehr als 100 kg bis ca. 150 kg <u>21,50 €</u> je Anlieferung 4) bei mehr als 150 kg bis ca. 200 kg <u>29,00 €</u> je Anlieferung.
§ 20 Benutzungsgebühren Absatz 4 c)	c) Altholz der Schadstoffklasse IV 168,00 €/t. Für die Anlieferung von Kleinmengen mit Nettogewichten unterhalb der Mindestlasten der Waagen (200 kg) werden Pauschalgebühren erhoben: 1) bei 0 kg bis ca. 50 kg 4,50 € je Anlieferung 2) bei mehr als 50 kg bis ca. 100 kg 12,50 € je Anlieferung 3) bei mehr als 100 kg bis ca. 150 kg 21,00 € je Anlieferung 4) bei mehr als 150 kg bis ca. 200 kg 30,00 € je Anlieferung. Das Gewicht für die Erhebung einer Pauschalgebühr kann mit Hilfe einer Verwiegung geschätzt werden. Bei Anlieferung einer Abfallmenge von mehr als 200 kg werden die Gebühren nach dem verwogenen Gewicht erhoben.	c) Altholz der Schadstoffklasse IV <u>236,59 €/t.</u> Für die Anlieferung von Kleinmengen mit Nettogewichten unterhalb der Mindestlasten der Waagen (200 kg) werden Pauschalgebühren erhoben: 1) bei 0 kg bis ca. 50 kg <u>6,00 €</u> je Anlieferung 2) bei mehr als 50 kg bis ca. 100 kg <u>17,50 €</u> je Anlieferung 3) bei mehr als 100 kg bis ca. 150 kg <u>29,00 €</u> je Anlieferung 4) bei mehr als 150 kg bis ca. 200 kg <u>42,00 €</u> je Anlieferung. Das Gewicht für die Erhebung einer Pauschalgebühr kann mit Hilfe einer Verwiegung geschätzt werden. Bei Anlieferung einer Abfallmenge von mehr als 200 kg werden die Gebühren nach dem verwogenen Gewicht erhoben.

<p>§ 20 Benutzungsgebühren Absatz 6 b)</p>	<p>b) Für den Tausch eines ordnungsgemäß ausgelieferten Abfallgefäßes (Größenänderung) wird eine Verwaltungsgebühr von 15,00 €/Tausch erhoben. Von der Gebühr kann abgesehen werden, wenn der Tauschgrund nicht den Verpflichteten nach § 3 zuzurechnen ist.</p>	<p>b) Für den Tausch eines ordnungsgemäß ausgelieferten Abfallgefäßes (Größenänderung) wird eine Verwaltungsgebühr von <u>26,00</u> €/Tausch erhoben. Von der Gebühr kann abgesehen werden, wenn der Tauschgrund nicht den Verpflichteten nach § 3 zuzurechnen ist</p>
<p>§ 24 Inkrafttreten, Außerkraft- treten</p>	<p>Die vom Kreistag des Landkreises Biberach am 13. November 2019 beschlossene Änderung tritt am 01.01.2020 in Kraft.</p>	<p>Die vom Kreistag des Landkreises Biberach am 9. Dezember 2020 beschlossene Änderung tritt am 01.01.2021 in Kraft.</p>